

23.07.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4048 vom 4. Juli 2024
der Abgeordneten Thorsten Klute, Rodion Bakum, Anja Butschkau, Lisa-Kristin Kapteinat,
Christina Weng SPD
Drucksache 18/9830

Übergangsfristen und Fördermittel: Wo bleibt die Unterstützung der Landesregierung für die Krankenhäuser

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Aktuell herrscht bezüglich der Umsetzung des NRW-Krankenhausplans viel Unsicherheit bei den Krankenhäusern und Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen. Bis zum Abschluss der Krankenhausplanung Ende des Jahres müssen sie den Status Quo aufrechterhalten können und gleichzeitig deutliche Veränderungen im eigenen Haus vorbereiten. Die für Ende dieses Jahres angekündigten Bescheide an die Krankenhäuser mit den zukünftig von ihnen zu erbringenden Leistungen werden die Krankenhäuser in kürzester Zeit vor große Aufgaben stellen.

Kritik äußern Kliniken besonders in Bezug auf fehlende Planbarkeit und Übergangsphasen bis zur Umsetzung des Krankenhausplans¹. Auch im Bereich der Fördermittel des Landes gibt es Unklarheiten. Die Landesregierung hat vom Bund mehrfach eine Auswirkungsanalyse über die Auswirkungen der Krankenhausreform auf Bundesebene gefordert. Daher hat oder plant die Landesregierung vermutlich eine eigene Auswirkungsanalyse zu den Folgen des NRW-Krankenhausplans.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 4048 mit Schreiben vom 23. Juli 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Wann wird die Landesregierung die Auswirkungsanalyse zur Krankenhausplanung in NRW vorstellen? (Bitte Zeitplan vorlegen.)

Das Land hat, gemeinsam mit den Partnern im Landesausschuss für Krankenhausplanung, Auswirkungsanalysen bereits frühzeitig vor der Verabschiedung des Krankenhausplans im Landesausschuss erstellt bzw. erstellen lassen, damit vorab eine Einschätzung der Folgen des Planes insgesamt möglich war. Im Herbst 2020 hat die Firma Lohfert & Lohfert im Auftrag

¹ <https://www.waz.de/region/rhein-und-ruhr/article242267884/NRW-Klinikchefin-zur-Reform-Wir-koennen-mit-nichts-planen.html>

des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) eine generelle Auswirkungsanalyse zum Modell der Leistungsgruppen vorgenommen. Im November 2020 sowie im Juni 2021 hat die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (KGNW) zwei Auswirkungsanalysen in die Beratungen zur Neuaufstellung des Krankenhausplans eingebracht. Ausgangspunkt dieser Analysen waren zwei Arbeitsentwürfe des MAGS zu den Leistungsgruppendefinitionen und den dazugehörigen Qualitätskriterien mit Stand Juli 2020 sowie Mai 2021. Ziel der beiden KGNW-Auswirkungsanalysen war es, den jeweiligen Beratungsstand zu den Leistungsgruppendefinitionen und den dazugehörigen Qualitätskriterien anhand von Echt Daten einem Umsetzbarkeits- und Praxistest zu unterziehen sowie Nachjustierungsbedarf und Verbesserungspotentiale zu identifizieren. Grundlage der beiden Analysen bildeten die Daten nach § 21 des Krankenhausentgeltgesetzes sowie die Angaben der Krankenhausstandorte aus zwei dazu Mitte 2020 von der KGNW bei den Krankenhäusern durchgeführten, umfangreichen Onlinebefragungen mit mehreren hundert Fragen, an denen 95 % der somatischen Krankenhausstandorte teilgenommen haben. Die Auswirkungsanalysen haben im weiteren Verlauf der Beratungen dazu beigetragen, sowohl die Leistungsgruppendefinitionen als auch die dazugehörigen Qualitätskriterien noch einmal punktuell nachzuschärfen, damit sich durch die neue Planungssystematik keine unerwünschten Effekte im Hinblick auf eine wohnortnahe, bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Krankenhausversorgung in Nordrhein-Westfalen einstellen.

Die zum 15. Mai und 14. Juni 2024 versandten Anhörungsschreiben zeigen nun jedem einzelnen Krankenhaus die voraussichtliche Ausweisung von Leistungsgruppen und Fallzahlen konkret auf. Hier haben die Beteiligten Gelegenheit, zu den konkreten Auswirkungen Stellung zu nehmen. Die Frist für die Stellungnahme zu Leistungsgruppen auf Kreisebene ist am 28. Juni 2024 abgelaufen, die Frist für die Stellungnahmen zu Leistungsgruppen oberhalb der Kreisebene läuft am 11. August 2024 ab.

2. Welche Übergangsfristen wird die Landesregierung den Krankenhäusern zur Umsetzung der Bescheide im Zuge des Krankenhausplans in NRW gewähren?

Grundsätzlich sind die Bescheide aufgrund der Regelung in § 16 Absatz 5 Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG) sofort vollziehbar, wobei § 16 Absatz 3 KHGG für den Aufbau von Angeboten eine Frist zur Umsetzung von 12 Monaten festlegt.

Sofern im Rahmen trägerinterner oder trägerübergreifender Kooperationen Schwerpunkte gebildet werden und hierfür Verlagerungen von Leistungsgruppen erforderlich sind, können die entsprechenden Feststellungsbescheide mit Nebenbestimmungen, insbesondere Fristen zur Umsetzung, versehen werden. Die Träger haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Möglichkeit, auf die Erfordernis einer solchen Übergangsregelung hinzuweisen.

3. Welche Zusagen hat die Landesregierung im Zuge der Krankenhausplanung den einschlägigen Akteurinnen und Akteuren (z.B. Krankenhausgesellschaft) gegeben?

Der Prozess der Umsetzung der Krankenhausplanung befindet sich derzeit im Anhörungsverfahren. Dieses dient dazu, die Vorstellungen des Landes deutlich zu machen und bietet den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine verbindliche Zusage für einen konkreten Leistungsauftrag ist mit dem Anhörungsschreiben nicht verbunden.

4. Welcher Gesamtsumme entsprechen die bisher gestellten Förderanträge aus 2024 für die Investitionsmittel zur Umsetzung der Krankenhausplanung?

Die Krankenhäuser haben mit den zum 2. April 2024 einzureichenden Anträgen insgesamt Fördermittel in Höhe von 6.926.861.677,17 Euro beantragt.

5. Wann wird über die gestellten Förderanträge für die Investitionsmittel zur Umsetzung der Krankenhausplanung aus 2024 entschieden?

Es ist beabsichtigt, die ersten Bewilligungsbescheide noch dieses Jahr zu erteilen.